

Schweizerischer Gewerbeverband
Herrn Dr. Pierre Triponez
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Chur, 26. August 2005

Gewerbliches Bürgschaftswesen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

Gerne geben wir nachstehend zur randvermerkten Vorlage folgende Äusserung ab:

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

1. Das neue Bundesgesetz löst den geltenden Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ab. Es soll für kleine und mittlere Unternehmen die Kreditwürdigkeit verbessern und damit den Zugang zu Bankdarlehen erleichtern und Neugründungen fördern. Befürworten Sie grundsätzlich eine derartige gesetzliche Regelung?

Ja Nein

Ohne eine gesetzliche Regelung und entsprechende Unterstützung des Bundes ist ein gewerbliches Bürgschaftswesen nicht möglich. Der alte Bundesbeschluss aus dem Jahre 1949 ist den heutigen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung

2. Stellt das gewerbliche Bürgschaftswesen Ihrer Meinung nach ein geeignetes Instrument für die KMU-Förderung im Bereich der Fremdkapitalbeschaffung dar?

Ja Nein

Mit folgenden Präzisierungen:

- *Beim Bürgschaftskredit handelt es sich nicht um ein innovatives, sondern um ein ganz konventionelles Fremdkapitalprodukt, welches lediglich in Einzelfällen als Ergänzungsfinanzierung zum Einsatz gelangen kann. Der höheren Risikobereitschaft des Kapitalgebers müssen positive Erwartungen an den künftigen finanziellen Erfolg des Kreditnehmers gegenüberstehen.*
 - *Weil die „Kreditfähigkeit“ (Ertragskraft/Erfolgschancen) mit oder ohne Bürgschaftswesen gegeben sein muss, wird eine Erneuerung des Bürgschaftswesens das Problem der Kapitalbeschaffung für KMUs in der von Gewerbekreisen erwarteten oder erhofften Breite aber nicht lösen. Die erforderliche Ertragskraft des Unternehmens muss vorhanden sein, d. h. der Bürgschaftskredit soll nur zur Beschaffung fehlender Eigenmittel dienen, keinesfalls jedoch zur Strukturhaltung.*
 - *Wird der Kreditfähigkeitsprüfung nur ungenügend Rechnung getragen, wird auch dem neuen Bürgschaftswesen kein Erfolg beschieden sein. Das Risiko, dass dem so sein wird, schätzen wir insbesondere deshalb hoch ein, weil gemäss Konzept im neuen Bürgschaftswesen die Banken nicht mehr involviert sein werden. Wir fragen uns, wer das notwendige bankfachliche Know-how und das in diesem Zusammenhang oftmals ebenfalls erforderliche „Bauchgefühl“ einbringt und wer sicherstellt, dass betriebswirtschaftliche Prüfungskriterien die Geschäftspolitik der neuen Bürgschaftsgenossenschaften prägen.*
3. Welche Alternativen sehen Sie und wie beurteilen Sie diese?

Denkbar wäre evtl. ein Modell „Direktversicherung“ in Analogie zur Exportrisikoversicherung. Dabei verkennen wir jedoch nicht, dass für gewerbliche Kleinbetriebe mit 1 - 10 Mitarbeitern auch ein solches Modell nur beschränkt tauglich wäre. Besonders für Betriebe mit einer schmalen Eigenkapitalbasis und einer bescheidenen Ertragskraft

ist es heute erwiesenermassen sehr schwierig, eine Bankfinanzierung zu finden. Die Banken erheben für solche Geschäfte zu hohe Transaktionskosten und ein zu grosses Risiko im Verhältnis zum Ertrag. Dasselbe gilt auch bei Verselbständigungen junger, gut ausgebildeter Berufsleute, die oftmals nicht über das geforderte Eigenkapital verfügen und zuerst ihre unternehmerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen müssen. Das gewerbliche Bürgschaftswesen kann ein geeignetes und erprobtes Instrument sein, um in diesen Fällen eine Kreditierung durch die Bank zu ermöglichen.

4. Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Vorschlag einer Arbeitsgruppe des Bundes, in welcher alle betroffenen Milieus (Bürgschaftsgenossenschaften, Banken, Kantone, Gewerbeverband) vertreten waren. Stimmen Sie den geforderten Massnahmen im Einzelnen zu?

4.1. Reduktion der Anzahl Genossenschaften

Ja Nein teilweise keine Meinung

Falls Ja:

auf 3 auf 3 bis 5 auf mehr als 5

4.2. Bankenunabhängige Trägerschaft

Ja Nein teilweise keine Meinung

Ein Wiedereinstieg der Grossbanken in das während langen Jahren vernachlässigte Bürgschaftsgeschäft wäre zwar an sich wünschenswert. Dieser Wiedereinstieg darf aber nicht zu Lasten derjenigen lokalen oder regionalen Banken gehen, die als Geschäftsbanken der Bürgschaftsgenossenschaft über Jahre die Risiken gemeinsam mit den Bürgschaftsgenossenschaften getragen haben.

Auf jeden Fall ist aber das Know-how der Banken zu erhalten und in die Risiko-beurteilung mit einzubeziehen.

4.3. Erhöhung von Bürgschaftsbetrag und Umfang der Verlustbeteiligung des Bundes

Ja Nein teilweise keine Meinung

Nur ein langfristig stabil finanziertes gewerbliches Bürgschaftswesen ist für die Banken ein starker und verlässlicher Partner, der den Gewerbetreibenden zinsgünstige Finanzierungen ermöglicht. Um diese stabile Finanzierung zu gewährleisten, müssen die Bürgschaftslimiten und die Verlustbeteiligung des Bundes angepasst, d. h. erhöht werden.

Fragen zu den gesetzlichen Regelungen

5. Zu Art. 2: Stimmen Sie mit den Förderungsgrundsätzen überein?

5.1. Bedürfnissen der Landes- und Sprachregionen Rechnung tragen

Ja Nein

5.2. Bürgschaften landesweit anbieten

Ja Nein

5.3. Berücksichtigung der Anliegen von Personen, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben*

Ja Nein

5.4. Berücksichtigung der Anliegen von gewerbetreibenden Frauen*

Ja Nein

*diese Bestimmungen nehmen indirekt Bezug auf die Aktivitäten der Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (SAFFA) resp. die Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen des AVIG

5.5. Soll die SAFFA im Gesetz explizit als förderungswürdig erwähnt werden?

Ja Nein

Es besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit, der Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen im Gesetz eine besondere Stellung zu verschaffen. Diese ist nicht anders als andere Bürgschaftsgenossenschaften zu behandeln.

5.6. Finanzhilfe des Bundes subsidiär zu vergleichbaren Anstrengungen der Kantone und Gemeinden und Massnahmen aufeinander abgestimmt

Ja Nein

Die Wirtschaftsförderungsaktivitäten der Kantone sind dermassen unterschiedlich, dass eine Abstimmung mit dem Engagement des Bundes kaum möglich sein dürfte. Das Risiko, die angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bürgschaftswesens nicht zu erreichen, wäre als hoch einzuschätzen.

Selbstverständlich sollen vorgängig der Bürgschaftsbeanspruchung auch kantonale Wirtschaftsförderungshilfen ausgeschöpft werden, wobei diese nicht durch Bürgschaften abgesichert werden können.

Eine Koordination und Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung erscheint uns auch naheliegend, zumal Darlehensgesuche an den Kanton durch die OB TG geprüft werden.

6. Zu Art. 5 Abs. 1: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Finanzhilfen ausgerichtet werden können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten sowie an die Verwaltungskosten. Stimmen Sie mit dieser Regelung überein?

- 6.1. Deckung von Verlusten aus Bürgschaften bis CHF 500'000 im Umfang von 65 Prozent

Ja Nein

Falls Nein, würden Sie einer Regelung zustimmen mit

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| • Einer tieferer Bürgschaftsobergrenze | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| • Einer höheren Bürgschaftsobergrenze | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| • Einem tieferen Beteiligungsprozentsatz | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| • Einem höheren Beteiligungsprozentsatz | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

- 6.2. Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten Ja Nein

Die (residuale) Übernahme der Verwaltungskosten erachten wir insofern als kritisch, als dadurch entsprechende Anreize für einen effizienten Einsatz der Mittel bei den Organisationen des gewerblichen Bürgschaftswesens kaum mehr gegeben sind. Hier wäre bei der konkreten Umsetzung eine Lösung zu suchen, bei der diesem Anliegen Rechnung getragen wird. Nur unter dieser Voraussetzung wäre ein Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten zu rechtfertigen.

7. Zu Art. 5 Abs. 2: Befürworten Sie die Möglichkeit, dass der Bund den Organisationen im Ausnahmefall zur Stärkung der Eigenmittelbasis nachrangige Darlehen gewähren kann?

Ja Nein

Diese Frage beantworten wir weniger technisch als mit dem Hinweis, dass ein nochmaliges Nicht-Erreichen der mit der neuerlichen Reorganisation des gewerblichen Bürgerschaftswesens verfolgten Ziele nicht zu weiteren finanziellen Unterstützungsmassnahmen (z. B. durch den Bund) oder einer nochmaligen Reorganisations-Übung führen darf. In diesem Falle oder wenn der Bund im Rahmen seiner Evaluation über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieses Gesetzes zu entsprechenden Ergebnissen gelangen sollte, wäre das gewerbliche Bürgerschaftswesen grundsätzlich in Frage zu stellen und wären daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Bereits zum vornherein die Möglichkeit zur Erhöhung des Mitteleinsatzes durch den Bund zu schaffen, erachten wir als gefährlich.

8. Zu Art. 7: Gemäss diesem Artikel beteiligt sich der Bund an den ungedeckten Kosten, welche den Organisationen durch die Bürgerschaftsgewährung entstehen. Als Voraussetzungen für die Ausrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen genannt werden namentlich eine zumutbare Kostenbeteiligung des Bürgerschaftsnehmers sowie Leistungen der Kantone.

8.1. Stimmen Sie dieser Regelung zu? Ja Nein

8.2. Betrachten Sie die Übernahme der Verwaltungskosten (ca. CHF 3 Mio./Jahr) als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen? Ja Nein

Falls Ja: Bevorzugen Sie eine Limitierung des Bundesbeitrages (z.B. entspricht höchstens den kantonalen Leistungen)? Ja Nein

Falls Nein: Wer soll die Verwaltungskosten übernehmen?

Bund Kantone weder noch

Mit der Limitierung des Bundesbeitrages in Abhängigkeit zu den Kantonsbeiträgen wird die Kontinuität der Finanzierung einer Bürgerschaftsgenossenschaft in Frage gestellt.

Bemerkungen:

Abschliessend warnen wir davor, im Bürgschaftswesen ein „Allerweltsmittel“ zur Kreditbeschaffung für KMUs zu sehen. Auch wenn viele KMUs Mühe haben, sich Kredite zu beschaffen, so kann nicht von einer generellen Unterversorgung mit Krediten oder einem fehlenden Wettbewerb unter den Banken gesprochen werden und ist auch kein Marktversagen im Kreditbereich nachweisbar. Wichtig ist indessen, dass Kredite in kleinem Rahmen für Gewerbebetriebe oft teurer sind als hohe Kredite an Grossunternehmen. Sodann ist mit allem Nachdruck zu postulieren, dass Bürgschaftskredite nicht zur Strukturhaltung oder für Unternehmen mit ungenügender Ertragskraft verwendet werden, sondern einzig zur Beschaffung von fehlendem Eigenkapital für genügend ertragsstarke KMUs mit entsprechenden Marktchancen. Und dazu gestatten wir uns den Hinweis, dass bei der Frage der Eigenkapitalbeschaffung vor allem die Fiskalpolitik gefordert ist, z. B. mit der Unternehmenssteuerreform II. „Massnahmen zu Gunsten von privaten Investoren oder Business Angels“ sowie mit Steuererleichterungen für Darlehensgewährung an Unternehmensgründungen.

Gerne hoffen wir, dass unsere Ausführungen in Ihrer Stellungnahme zuhanden des Bundes gebührend Berücksichtigung finden. In diesem Sinne bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Geschäftsstelle

Jürg Michel

Direktor

Kopie z.K.

Jan Mettler, Präsident BGV